



Anlage 1 zum Trägerrundschreiben Integrationskurse 13/26

Wiederzulassung von bestimmten Personengruppen nach § 44 Abs. 4 AufenthG

Stand: August 2026

Die zu Beginn des Jahres bekanntgegebene Aussetzung der Zulassungen für freiwillige Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG durch das BAMF wird im Rahmen verfügbarer Kursplätze beendet. Zum 1. August 2026 wird das BAMF bestimmte Personengruppen auf Antrag wieder nach § 44 Abs. 4 AufenthG zulassen. **Die Zulassung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG** erfolgt im Rahmen **verfügbarer Kursplätze**, die von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig sind. Zur Sicherung der Steuerbarkeit und Finanzierung des Integrationskurssystems werden zukünftig insbesondere prioritär Personen zugelassen, die dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen sollen.

Nach den Bestimmungen des durch die Bundesregierung gerade geänderten § 5 Abs. 4 S. 2 Integrationskursverordnung sind **folgende Personengruppen** bei der Zulassung nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes vorrangig zu berücksichtigen:

1. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen,
2. deutsche Staatsangehörige und andere Unionsbürger, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufzunehmen, sowie die Familienangehörigen dieser beiden Personengruppen.

Hierbei wird wie folgt verfahren:

Die Bearbeitung von Zulassungsanträgen gem. § 44 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 5 Abs. 4 S. 2 IntV erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Berücksichtigt werden ausschließlich vollständige Anträge. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

Die Zulassung der beiden o.g. Personengruppen erfolgt dabei zu gleichen Teilen.

Nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 IntV sind deutsche Staatsangehörige sowie andere Unionsbürger ohne ausreichende Deutschkenntnisse vorrangig zu berücksichtigen, die dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen sollen.

Hierunter fallen folgende Personengruppen:

- Personen mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

- Personen, die von der Kostenbeitragspflicht nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Integrationskursverordnung befreit sind,
- Personen, die in Deutschland erwerbstätig waren, ohne dabei aber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erworben zu haben.

Die für den Antrag erforderlichen Unterlagen sowie die entsprechenden Nachweise finden Sie auf der [Homepage des BAMF](#).

Bitte beachten Sie, dass **alle Zulassungsanträge** der o.g. Personengruppen **digital über das Bundesportal** unter folgendem Link **gestellt werden sollen**: [Zulassung zum Integrationskurs beantragen](#)

Weitere Hinweise zur digitalen Antragsstellung finden Sie auf der [Homepage des BAMF](#) sowie unter [Allgemeine Informationen](#).

Falls Sie Unterstützung bei der digitalen Antragsbearbeitung benötigen, können Sie sich hierzu an einen Integrationskursträger wenden. Diesen finden Sie unter [BAMF-NAV](#).

Weiterführende Informationen sowie häufig gestellte Fragen finden Sie unter folgendem Link: [FAQ Wiederzulassung von bestimmten Personengruppen](#)